

# Satzung über die Gemeinnützigkeit der Museen der Stadt Quedlinburg

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB)

Bezeichnung	Beschlussfassung	Ausfertigung	Bekanntmachung	In-Kraft-Treten
Satzung	27.02.2003	04.03.2003	Mitteldeutsche Zeitung 06.03.2003	07.03.2003
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Quirier der Welterbestadt Quedlinburg am 31.10.2015	01.11.2015

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 11 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288)i.V.m. § 58 Nr. 1 Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 27. 02. 2003 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

Die städtischen Museen:

- Schlossmuseum
- Klopstockmuseum
- Ständerbaumuseum

als Betriebe gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Quedlinburg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck der Museen ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung sowie Kunst, Kultur und Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege mit UNESCO-Kulturerbe-Status.

- Die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche Literatur, bildende Kunst, Förderung musealer Sammlungen und historischer Bibliothek sowie kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen.
- Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer, kulturhistorischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Sammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliothek und andere.
- Die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf den Erhalt und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern.
- Förderung der Bildung und Erziehung durch museumspädagogische Angebote.

## § 2

Die Museen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mittel der Museen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

Die Stadt Quedlinburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Quedlinburg, d. 04.03.2003

gez. Brecht  
Dr. Brecht  
Bürgermeister

(Siegel)